

Aus dem Bundesgericht : Differenzierte Beurteilung der Methadon-Abgabe

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Kette : Schweizerisches Magazin für Drogenfragen**

Band (Jahr): **14 (1987)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

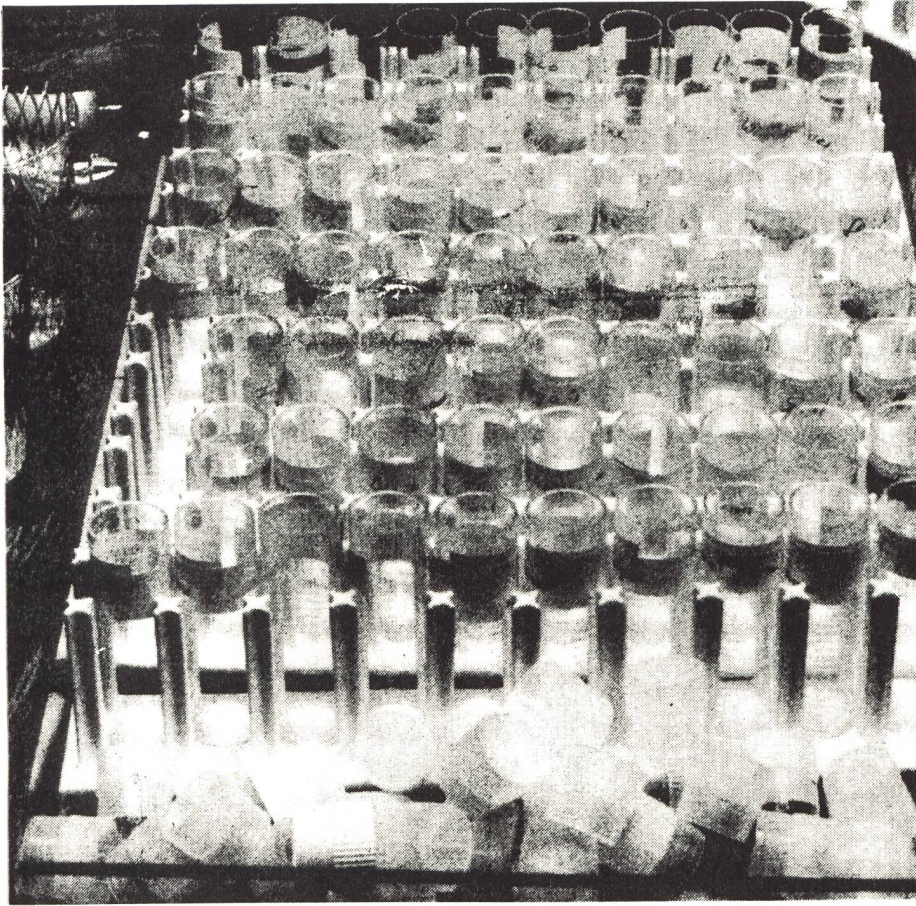
Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-799842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Aus dem Bundesgericht

Differenzierte Beurteilung der Methadon-Abgabe

Nicht jede kantonale Richtlinie über die Methadon-Abgabe braucht Ausdruck anerkannter medizinischer Regeln zu sein. Ob und in welcher Form der Arzt einem süchtigen Patienten für die Ferienzeit Methadon mitgeben darf, kann von den Umständen des Einzelfalles und dem auf lange Beobachtung des Patienten gründenden Vertrauen des Arztes abhängen. In diesem Sinn ist das Bundesgericht starrer strafrechtlicher Beurteilung entgegengetreten.

Ro. Die Ärzte und Tierärzte sind verpflichtet, Betäubungsmittel nur in dem Umfange zu verwenden, abzugeben und zu verordnen, wie dies nach den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften notwendig ist. Art. 11 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel (BetmG) ordnet dies an. Verstösse dagegen sind nach Art. 20 Ziff. 1 Abs. 3 BetmG strafbar. Nach den kantonalzürcherischen Richtlinien zur Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln vom 19. September 1978 war Methadon solchen Patienten in der Praxis des behandelnden Arztes oder allenfalls in einer Apotheke täglich unter Kontrolle zu verabfolgen. Methadon durfte dem Patienten nur über das Wochenende mitgegeben werden. Eine spezielle Regelung für die Ferien fehlte, als ein Zürcher Arzt eine schwer herzkrankte, heroinsüchtige Patientin mit Methadon in abnehmender Dosierung behandelte. Die Behandlung der Suchtkrankheit dauerte von 1980 bis 1982. Der Kassationshof des Bundesgerichtes billigte dem Arzt zu, er habe im Rahmen seiner therapeutischen Freiheit gehandelt und nicht gegen die anerkannten Regeln der medizinischen Wis-

senschaft verstossen, als er sich unter ganz bestimmten Umständen über die damaligen kantonalen Richtlinien hinwegsetzte.

Ein Suchtentwöhnungsfall

Der Arzt hatte gegen das Ende der Suchtentwöhnung, als die Patientin nur noch 7 Milliliter (ml) Methadon pro Tag benötigte, derselben dieses Mittel schliesslich nur noch an drei Tagen in der Woche, unter Mitgabe der Dosis für den nächsten Tag beziehungsweise das Wochenende, verabreicht. Schliesslich liess er sie nur noch jeden Montag kommen und gab ihr 42 ml für die ganze Woche mit. Als die Tagesdosis auf 1 ml herabgesetzt war, entschloss sich die Patientin, das Methadon abzusetzen, und zwar während dreier Ferienwochen in Südfrankreich, in Begleitung zweier zuverlässiger Personen. Der Arzt gab ihr daher 20 Tagesgaben zu je 1 ml mit. Nur diese letzte Abgabe führte dazu, dass er vom Obergericht des Kantons Zürichs mit 500 Franken gebüsst wurde. Das Bundesgericht ordnete jedoch an, er sei freizusprechen.

Das Obergericht hatte in Betracht gezogen, dass die Abgaberegeln für Methadon in der Schweiz nicht einheitlich gehandhabt werden und dem Arzt im Falle einer therapeutischen Betreuung über die Methadon-Abgabe hinaus ein gewisser Spielraum gelassen werden muss. So dürften der schwer Herzkranken hier unnötige Anstrengungen erspart werden. Auch waren die damals geltenden kantonalen Richtlinien vom 19. September 1978 nicht mit den anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaft gleichzusetzen. Dem stimmte das Bundesgericht zu, insbesondere, wenn die Einschätzung des Patienten erlaubt, eine missbräuchliche Verwendung der ihm mitgegebenen Methadon-Portionen auszuschliessen.

Behobener Widerspruch

Wenn das Obergericht aber die Mitgabe von 42 ml Methadon für sechs Tage als noch tragbaren ärztlichen Entschluss erachtet, so setzte es sich aus der Sicht des Bundesgerichtes in Widerspruch dazu, indem es den Arzt wegen des Mitgebens der wesentlich geringeren Menge von 20 ml für die letzten drei Behandlungswochen verurteilte. Es erschien vielmehr wichtig, dass in diesem Fall über den begleiteten Ferienaufenthalt der endgültige Ausstieg aus der Abhängigkeit versucht wurde. In der Genfer Praxis wird denn auch Wert darauf gelegt, dass stabilisierte Patienten bei sehr langer Behandlungsdauer ihren Ferienort unter bestimmten Voraussetzungen und Mitgabe der nötigen Methadonmenge frei wählen können. Im vorliegenden Fall hatte der Arzt im Rahmen eines vertretbaren therapeutischen Konzepts gehandelt. Es ergaben sich Anzeichen, dass die damaligen kantonalen Richtlinien hinsichtlich der Methadon-Abgabe für die Ferien nicht der Ausdruck anerkannter medizinischer Regeln sein mochten. (Unveröffentlichtes Urteil vom 20. Oktober 1987.)
NZZ vom 27.11.87